



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 20/2024
vom 8. Februar 2024
Geschäftsverzeichnismr. 7961
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern rechters J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 23. März 2023, dessen Ausfertigung am 28. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, insofern er einen Behandlungsunterschied beinhaltet, indem Klagen auf Zahlung der Entschädigungen von im öffentlichen Sektor tätigen Opfern einer Berufskrankheit in drei Jahren ab Notifizierung der angefochtenen administrativen Rechtshandlung verjähren (Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor), während im Privatsektor tätige Opfer einer Berufskrankheit die angefochtenen administrativen Rechtshandlungen zur Vermeidung des Verfalls dem zuständigen Arbeitsgericht innerhalb eines Jahres nach dem Datum ihrer Notifizierung vorlegen müssen?

- Verstößt Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten gegen die Artikel 10 und 11 der

koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, insofern er einen Behandlungsunterschied beinhaltet, indem die Klage auf Zahlung der Entschädigungen von im Privatsektor tätigen Opfern eines Arbeitsunfalls in drei Jahren ab Notifizierung des Beschlusses zur Genesungserklärung verjährt (Artikel 69 Absatz 1 und letzter Absatz des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle), während im Privatsektor tätige Opfer einer Berufskrankheit die angefochtenen administrativen Rechtshandlungen zur Vermeidung des Verfalls dem zuständigen Arbeitsgericht innerhalb eines Jahres nach dem Datum ihrer Notifizierung vorlegen müssen?

- Verstößt Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, insofern er einen Behandlungsunterschied beinhaltet, indem im öffentlichen Sektor tätige Opfer einer Berufskrankheit über eine Verjährungsfrist verfügen, um vor Gericht zu treten (Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor), während im Privatsektor tätige Opfer einer Berufskrankheit über eine Ausschlussfrist verfügen, um vor Gericht zu treten?

- Verstößt Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994, insofern er einen Behandlungsunterschied beinhaltet, indem im Privatsektor tätige Opfer eines Arbeitsunfalls über eine Verjährungsfrist verfügen, um vor Gericht zu treten (Artikel 69 Absatz 1 und letzter Absatz des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle), während im Privatsektor tätige Opfer einer Berufskrankheit über eine Ausschlussfrist verfügen, um vor Gericht zu treten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf das System der Berufskrankheiten im Privatsektor, das in den am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten (nachstehend: koordinierte Gesetze) geregelt ist. Gegenstand dieser Gesetze ist es laut deren Artikel 1, eine Regelung in Bezug auf die Entschädigung für solche Krankheiten zu treffen und die Vorbeugung dieser Krankheiten zu fördern.

Fedris (Föderalagentur für Berufsrisiken) ist befugt, über alle Anträge auf Entschädigung und über alle Anträge auf Revision bereits gewährter Entschädigungen zu entscheiden.

B.1.2. Die Frist für die Anfechtung von Beschlüssen von Fedris ist in Artikel 53 Absatz 2 der koordinierten Gesetze geregelt. Artikel 53 Absatz 2 des koordinierten Gesetzes in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 44 § 3 in Bezug auf die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge müssen angefochtene administrative Rechtshandlungen zur Vermeidung des Verfalls dem zuständigen Arbeitsgericht innerhalb eines Jahres nach dem Datum ihrer Notifizierung vom Opfer oder von seinen Rechtsnachfolgern vorgelegt werden. Diesbezügliche Kosten gehen vollständig zu Lasten von Fedris, außer bei leichtfertigen und schikanösen Klagen ».

B.1.3. Die Frist, über die der Antragsteller verfügt, um eine Beschwerde beim Arbeitsgericht gegen einen Verweigerungsbeschluss von Fedris einzureichen, war nicht Gegenstand von besonderen Kommentaren während der Vorarbeiten zu den Gesetzen, mit denen sie festgelegt wurde.

Die in Artikel 53 der koordinierten Gesetze festgelegte Ausschlussfrist von einem Jahr zum Einreichen einer Beschwerde gegen die im Rahmen dieser Gesetze von Fedris gefassten Beschlüsse hat ihren Ursprung in Artikel 50 des Gesetzes vom 24. Dezember 1963 « über den Schadenersatz für Berufskrankheiten und über deren Vorbeugung », der damals wie folgt erläutert wurde:

« Les recours sont ouverts à la victime et à ses ayants droit. Ils doivent être introduits dans l'année suivant la date de la notification de la décision administrative » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 237, S. 37).

B.2. Mit der ersten und der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof ersucht, die vorerwähnte Ausschlussfrist von einem Jahr mit der Regelung zu vergleichen, die in Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967) vorgesehen ist, wonach Klagen auf Zahlung der Entschädigungen, die von Opfern einer Berufskrankheit eingereicht werden, die im öffentlichen Sektor tätig sind, nach Ablauf von drei Jahren ab Notifizierung der angefochtenen administrativen Rechtshandlung verjähren.

Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt:

« Klagen auf Zahlung der Entschädigungen verjähren in drei Jahren ab Notifizierung der angefochtenen administrativen Rechtshandlung. Klagen auf Zahlung der Zuschläge wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit und der Sterbegelder verjähren in drei Jahren nach dem ersten Tag nach dem Zahlungszeitraum, auf den sie sich beziehen, insofern die Verjährungsfrist einer eventuellen Hauptklage auf Zahlung der Entschädigungen für diesen Zeitraum nicht abgelaufen ist ».

B.3. Mit der zweiten und der vierten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof ersucht, die Ausschlussfrist im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der koordinierten Gesetze mit der Regelung zu vergleichen, die in Artikel 69 Absätze 1 und 6 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (nachstehend: Gesetz vom 10. April 1971) vorgesehen ist, insofern dieser Artikel bestimmt, dass die Klage auf Zahlung der Entschädigungen, die von Opfern eines Arbeitsunfalls eingereicht werden, die im Privatsektor tätig sind, in drei Jahren ab Notifizierung des Beschlusses zur Genesungserklärung verjährt, und insofern Opfer eines Arbeitsunfalls, die im Privatsektor tätig sind, über eine Verjährungsfrist verfügen, um vor Gericht zu treten.

Artikel 69 Absätze 1 und 6 des Gesetzes vom 10. April 1971 bestimmt:

« Die Klage auf Zahlung der Entschädigungen verjährt in drei Jahren. Die Klage auf Rückforderung nicht geschuldeter Entschädigungen verjährt in drei Jahren.

[...]

In den in Artikel 24 Absatz 1 erwähnten Fällen verjährt die Klage auf Zahlung der Entschädigungen in drei Jahren ab Notifizierung des Beschlusses zur Genesungserklärung ».

B.4. Im Grunde wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 53 Absatz 2 der koordinierten Gesetze mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern diese Bestimmung eine Ausschlussfrist von einem Jahr vorsieht, um eine Beschwerde gegen den Verweigerungsbeschluss von Fedris einzureichen, während sowohl Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 als auch Artikel 69 Absätze 1 und 6 des Gesetzes vom 10. April 1971 eine Verjährungsfrist (dritte und vierte Vorabentscheidungsfrage) von drei Jahren (erste und zweite Vorabentscheidungsfrage) vorsehen. Der Gerichtshof prüft die Fragen gemeinsam.

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.6.1. Die objektiven Unterschiede zwischen den verschiedenen betreffenden Kategorien von Arbeitnehmern sowie die objektiven Unterschiede zwischen Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen rechtfertigen es, dass sie unterschiedlichen Systemen unterliegen, sodass es zulässig ist, dass der nähere Vergleich zwischen den beiden Systemen Behandlungsunterschiede bisweilen im einen Sinne und bisweilen im anderen Sinne erkennen lässt, vorbehaltlich dessen, dass jede Regel der Logik ihres jeweiligen Systems entspricht.

B.6.2. Unterschiede sind aufgrund der eigenen Logik des jeweiligen Systems gerechtfertigt, vor allem hinsichtlich der Verfahrensregeln, des Betrags und der Durchführungsbestimmungen der Entschädigung. Es fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers zu beurteilen, ob eine umfassendere Gleichstellung wünschenswert ist, und festzulegen, wann und wie mittels konkreter Maßnahmen eine größere Einheitlichkeit zwischen beiden Regelungen Gestalt erhalten muss.

B.6.3. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Logik der drei miteinander verglichenen Systeme und der Beschaffenheit der betreffenden Anträge werden die Rechte des Antragstellers, der eine Beschwerde beim Arbeitsgericht gegen einen ihn betreffenden Verweigerungsbeschluss einreichen möchte, nicht auf ungerechtfertigte Weise beeinträchtigt.

Wie der Ministerrat in seinem Schriftsatz hervorhebt, stellt die Frist von drei Monaten die übliche Frist für Beschwerden gegen Beschlüsse der Einrichtungen für soziale Sicherheit dar.

Artikel 23 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘Charta’ der Sozialversicherten » bestimmt nämlich:

« Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen müssen Beschwerden gegen Beschlüsse, die von den für die Gewährung, Zahlung oder Rückforderung von Leistungen zuständigen Einrichtungen für soziale Sicherheit gefasst werden, bei Strafe des Verfalls innerhalb dreier Monate ab der Notifizierung des Beschlusses

oder, in Ermangelung einer Notifizierung, ab der Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Sozialversicherten eingereicht werden.

Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen muss jede gegen eine Einrichtung für soziale Sicherheit gerichtete Beschwerde auf Anerkennung eines Anrechts ebenfalls bei Strafe des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit der Einrichtung eingereicht werden ».

Der Gesetzgeber hat jedoch entschieden, dass eine längere Frist für das Einreichen einer Beschwerde gegen Beschlüsse von Fedris, die im Rahmen der koordinierten Gesetze erlassen werden, notwendig war. Dieses Verfahren beinhaltet nämlich die Anerkennung einer Krankheit, für die nachgewiesen werden muss, dass sie im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs steht und dass sie zu einem Einkommensverlust geführt hat, dessen Höhe selbst bewertet werden muss, wobei die Symptome der Krankheit sich noch entwickeln können.

Im Lichte dieser Elemente ist eine Frist von einem Jahr nicht unangemessen, unter anderem unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass die Strenge des Gesetzes im Falle höherer Gewalt oder eines unüberwindlichen Irrtums gemildert werden kann, wobei in der fraglichen Bestimmung von diesem Grundsatz nicht abgewichen ist.

B.7. Artikel 53 Absatz 2 der koordinierten Gesetze ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 53 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Februar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen